



COVID-19: Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen

Stand: 27.04.2020

Allgemeine Hinweise

- Das neue Coronavirus wird durch Kontakt mit kontaminierten Tröpfchen übertragen, die freigesetzt werden, wenn eine infizierte Person hustet oder niest. Zudem kann das Virus durch den Kontakt mit kontaminierten Händen, Oberflächen oder Objekten übertragen werden.
- Das Virus wird von verstorbenen Personen nicht übertragen. Es kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Reste von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sind. Deshalb sollen beim Umgang mit an COVID-19 verstorbenen Personen die üblichen Sicherheitsmassnahmen, wie bei anderen Infektionskrankheiten, eingehalten werden (siehe unten).
- Der Leichnam kann erdbestattet oder kremiert werden. Einbalsamierungen sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen möglich.
- Das Einhüllen des Leichnams in ein mit einer Desinfektionslösung durchtränktes Leintuch sowie das unverzügliche Schliessen des Sargs ist nicht notwendig.

Teilnahme an Bestattungen

- Aufgrund des aktuell gültigen Versammlungs- und Veranstaltungsverbots sind Bestattungen nur im Familienkreis zulässig. Dabei sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.
- Neu muss von den für die Bestattungsräumlichkeiten zuständigen Personen zwingend ein Schutzkonzept basierend auf einer Vorlage (<https://backtowork.easygov.swiss/>) erstellt werden.

Hinweise für Bestattungsunternehmen

- Es sollen die folgenden Massnahmen im Umgang und bei der Bestattung von Personen, die an COVID-19 verstorben sind, befolgt werden:
 - Arbeiten am Leichnam sind auf ein Minimum zu beschränken (z. B. Toilette/Erstversorgung, Entfernung Herzschrittmacher, Umziehen usw.) und unnötige Manipulationen, welche Luft aus der Lunge ausstossen können, zu vermeiden
 - Verwendung von Einweghandschuhen und Überschürzen
 - Verwendung von Hygienemasken und Schutzbrillen, wenn Kontakt mit Flüssigkeitsspritzern (z. B. bei Einbalsamierungen) erwartet wird
 - Waschen der Hände mit Wasser und Seife, oder Benützung von Händedesinfektionsmitteln, nach Beendigung der Tätigkeiten
 - Reinigung der betroffenen Oberflächen nach Beendigung der Tätigkeiten
- Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz unter den Mitarbeitenden
- Eine Aufbahrung im offenen Sarg ist grundsätzlich möglich. Die Angehörigen haben den direkten Kontakt mit dem Leichnam zu vermeiden. Hierfür müssen geeignete Massnahmen wie Abschränkungen, Aufbahrung hinter Glas, etc. getroffen werden.
- Der Sarg soll gekennzeichnet sein, damit die Gefahr einer falschen Handhabung reduziert wird.
- Der Raum (im Altersheim, Spital, Krematorium, Friedhof usw.), in dem sich eine an COVID-19 verstorbene Person befindet, soll gekennzeichnet sein.